

Satzung der Bürgerstiftung Hersbruck

Präambel

Die Bürgerstiftung Hersbruck soll dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und der Bürger dienen. Sie will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen zusammen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihrer Stadt übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtliche Mitarbeiter (Zeitstifter) für die Projekte der Bürgerstiftung engagieren.

Sie schafft so die Voraussetzung, dass basierend auf humanen Werten - wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität - soziale, kulturelle und ökologische Projekte entwickelt und unterstützt werden.

Durch Öffentlichkeitsarbeit, Zustiftungen und einen Stiftungsservice soll die von den Gründern gelegte finanzielle Basis erweitert und somit die große Stiftungstradition in Hersbruck fortgeführt werden.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Hersbruck".

(2) Die Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Hersbruck.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen

- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz,
- Jugend- und Altenhilfe,
- der öffentlichen Gesundheitspflege und Wohlfahrtspflege sowie
- anderer in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung anerkannten Aufgaben (gemeinnützige Zwecke)

zum Wohle der Bürger Hersbrucks.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

a) in operativer und fördernder Projektarbeit,

- b) mittels Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
 - c) durch Vergabe von Beihilfen oder Zuwendungen zur Förderung und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke,
 - d) durch Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen und Organisationen, die die gleichen Stiftungszwecke fördern,
 - e) durch Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (4) Die Stiftung kann in Einzelfällen auch die selbstlose Unterstützung von sozial bedürftigen Personen durchführen.
- (5) Die Stiftung kann auch die Geschäfte anderer rechtsfähiger Stiftungen erledigen und die Trägerschaft und die Geschäfte nicht-rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungen, deren Geschäfte erledigt werden, gleiche gemeinnützige Zwecke wie in Abs. 1 oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- (6) Die Stiftung dient auch dazu, die Gräber der Stifter auf die Dauer der ortsüblichen Ruhefrist und das Andenken der Stifter zu pflegen, soweit dies im Rahmen der Steuerbegünstigung zulässig ist.
- (7) Die Stiftung beabsichtigt nicht, die Stadt Hersbruck in ihren Aufgaben zu entlasten.
- (8) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen damit Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 fördern.
- (9) Projekte außerhalb Hersbrucks können gefördert werden, wenn diese eine Vernetzung mit Hersbruck aufweisen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus einem Kapital von € 81.550,- und ist in der Stiftungsurkunde ausgewiesen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Grundstockvermögen zu.
- (4) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Eine Zustiftung ab € 15.000 kann auf Wunsch des Zustifters als zweckgebundene Stif-

tion in der Form einer nicht-rechtsfähigen Einzelstiftung im Rahmen der Bürgerstiftung errichtet und mit dem Namen des Zustifters und dem von ihm bestimmten Förderzweck verbunden werden. Für nicht-rechtsfähige Einzelstiftungen ist jeweils eine Satzung aufzustellen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Spenden (Zuwendungen), die vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Rücklagen dürfen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gebildet werden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über die Verwendung der empfangenen Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stiferversammlung,
 - b) der Stiftungsrat und
 - c) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 3 ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die Bürgerstiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigen.
- (4) Die Haftung der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus Personen, die der Stiftung Vermögensgegenstände von mindestens € 1.000 gestiftet haben. Dafür erwerben sie eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung für drei Kalenderjahre. Für jedes weitere Jahr ist eine Zustiftung von € 200 erforderlich. Ab einem gestifteten Betrag in Höhe von erstmalig € 5.000 gilt die Mitgliedschaft auf Lebenszeit.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tode des Stifters.
- (3) Eine Zuwendung zum Grundstockvermögen nach Abs. 1 durch ein Ehepaar begründet eine Mitgliedschaft in der Stiferversammlung; für die Dauer der Mitgliedschaft gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Juristische Personen oder Personenvereinigungen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Versammlung bestellen und dies der Bürgerstiftung mitteilen. Ein Wechsel dieser Person ist zulässig.

- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung richtet sich nach den Festlegungen in Abs. 1. Sie endet aber in jedem Fall nach 10 Jahren oder mit dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, bei einer Personenvereinigung mit deren Auflösung oder Aufhebung.
- (6) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer der Zugehörigkeit der benannten Person gilt Abs. 1 entsprechend.
- (7) Zusätzlich besteht die Stifterversammlung aus ehrenamtlichen Mitarbeitern der Stiftung, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (8) Die Stifterversammlung bestimmt unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die Zahl und wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Versammlung hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Stiftungsrates gewählt werden. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidaten bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen die Ersatzmitglieder der Wahlliste. Die Stifterversammlung wählt im Zuge der Gründung der Stiftung in ihrer ersten Sitzung den ersten Stiftungsrat.
- (9) Die Stifterversammlung kann aus wichtigem Grunde ein Mitglied des Stiftungsrates abberufen.
- (10) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Eine Stifterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses verlangen.
- (11) Die Sitzungen der Stifterversammlung werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ein Protokollführer ist zu bestimmen, eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse der Stifterversammlung werden nur in Sitzungen gefasst. Die Stifterversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates über die Geschäfte der Stiftung unterrichtet und berät den Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Stifter oder Spender sein. Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis der nachfolgende Stiftungsrat gewählt ist.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Amt rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied der Wahlliste mit den meisten Stimmen nach, auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen.
- (4) Der Stiftungsrat kann engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter in die Stifterversammlung berufen; die Zahl der berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter muss kleiner sein als die der Kapitalstifter. Die Berufung erfolgt für ein Jahr, eine erneute Berufung ist möglich.
- (5) Der Stiftungsrat wählt baldmöglichst nach seiner Wahl aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und gegenüber der Stifterversammlung.

(7) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Geschäfte der Stiftung sowie über Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

(8) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
- c) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- e) die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Sitzung geladen, § 7 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das gilt nicht für die Berufung und Abberufung von Vorständen (§ 8 Abs. 8) und für Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 13).

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates dazu eingeladen worden sind.

§ 10 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Verhinderung vertritt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund ein Mitglied des Stiftungsvorstandes abberufen.
- (4) Der Stiftungsrat kann für die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung festlegen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Hersbruck einschl. der unter ihrem Dach errichteten nicht-rechtsfähigen Einzelstiftungen. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und ihm obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Geschäftsführung Aufgaben auf Dritte übertragen, dadurch darf aber seine Verantwortung als Organ der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Der Vorstand ist gehalten, über die Gewinnung von Zustiftern hinaus zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben, Spenden einzuwerben.
- (8) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dieser ist spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso ist es seine Aufgabe, den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Bürgerstiftung Hersbruck ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Vermögensübersicht, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Tätigkeitsbericht einschl. Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.
- (3) In der Rechnungslegung sind die Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der nicht-rechtsfähigen Stiftungen, die unter dem Dach der Bürgerstiftung geführt werden, getrennt darzulegen.
- (4) Die Rechnungslegung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.
- (5) Der Vorstand hat einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Die Prüfung muss sich auch auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht

mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Stiferversammlung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Hersbruck. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der Regierung von Mittelfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Hersbruck, 20. Mai 2009

.....
Chairgo GmbH
Götz Reichel

.....
Norbert Fackelmann

.....
Leo Herl

.....
Hannes Kopp

.....

.....

Satzung der Bürgerstiftung Hersbruck

Medizinisches Versorgungszentrum
Markgrafenresidenz
Dr. Werner Kronenberg

Jürgen Nürnberger

.....
Pfeiffer Verlag und Medienservice
GmbH & Co. KG
Ursula Pfeiffer

.....
Wolfgang Plattmeier

.....
Quelle GmbH Unternehmenskommunikation
Manfred Gawlas

.....
Raiffeisenbank Hersbruck eG
Georg Mertel

.....
Dr. Dr. Georg Roth

.....
Ursula Salewski

.....
Wolfgang Salewski

.....
Sparkasse Nürnberg
Werner Dumberger

.....
Stadt Hersbruck
Wolfgang Plattmeier
Erster Bürgermeister

.....
Brigitta Stöber